


 Regierungsrat, 9102 Herisau

 Finanzkommission
 Präsident
 Herr Reto Altherr
 Speicherstrasse 82
 9053 Teufen

Roger Nobs
 Ratschreiber
 Tel. 071 353 63 51
 roger.nobs@ar.ch

Herisau, 3. Oktober 2014 / RS

Verordnung über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates, Totalrevision (Reform der Staatsleitung); Stellungnahme des Regierungsrates

Sehr geehrter Herr Präsident

Mit Schreiben vom 3. September 2014 lädt die Finanzkommission des Kantonsrates den Regierungsrat ein, zum Entwurf einer totalrevidierten Verordnung über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates bis zum 3. Oktober 2014 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt zum Entwurf im Einzelnen wie folgt Stellung. Da es sich im vorliegenden Fall um keine öffentliche Stellungnahme im Rahmen eines öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens handelt, geht der Regierungsrat davon aus, dass diese Stellungnahme dem Kommissionsgeheimnis untersteht und seitens der Finanzkommission vertraulich behandelt wird.

Art. 1 Jahreslohn

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Finanzkommission von ihrer eigenen, im erläuternden Bericht referenzierten, Konzeption aus dem Jahre 1999 abgekommen ist (vgl. erläuternder Bericht, S. 3). Hätte sie die damaligen Überlegungen weitergeführt, so müsste beim Übergang vom Haupt- zum Vollamt – exkl. eines Anteils aus Mandatsentschädigungen – ein Jahreslohn von rund Fr. 234'500 resultieren (Fr. 187'584 = 80%). Diese Position hatte der Regierungsrat anlässlich des Hearings vom 9. August 2014 vertreten.

Da die Finanzkommission die Überlegungen des Regierungsrates und ihre eigenen Überlegungen aus dem Jahre 1999 nicht aufgenommen hat, sind andere sachgerechte Lösungen zu suchen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Jahreslohn in ein Referenzsystem einzuordnen ist, auch wenn direkte Lohnvergleiche mit der Privatwirtschaft oder mit anderen Kantonen schwierig sind. Als Referenzsystem kann die Besoldungsordnung für die kantonalen Angestellten dienen. Letztere gilt – zumindest in Bezug auf die Teuerungsanpassung bei Regierungssälären – ja bereits heute als Massstab.



Der Jahreslohn eines Mitglieds des Regierungsrates sollte angesichts der Exponiertheit des Amtes, der politischen und betriebswirtschaftlichen Verantwortung sowie angesichts der Arbeitsbelastung nicht unter den Jahreslöhnen der obersten Kader der kantonalen Verwaltung liegen. Im Unterschied zu anderen politischen Ämtern sind die Mitglieder des Regierungsrates zugleich Mitglied einer politischen Behörde und oberste Führungsverantwortliche in ihren Departementen. Sie erfüllen also auch eine anspruchsvolle Managementaufgabe. Der Departementsvorsteher als oberster Verantwortlicher seiner Organisationseinheit sollte auch an der Spitze des Lohnsystems stehen. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass das Verbot von Nebenbeschäftigungen aufgrund des Vollamtes für die Mitglieder des Regierungsrates weit strenger ist als die Regelung für die Angestellten gemäss Personalgesetzgebung.

Mit zu berücksichtigen ist schliesslich die neurechtliche Amtszeitbeschränkung. Sie verunmöglicht es einem Mitglied des Regierungsrates, auf unbestimmte Zeit im Amt zu verbleiben. Nach spätestens 13–16 Jahren sind die Amtsträger gezwungen, eine neue Tätigkeit aufzunehmen. Dies muss vielfach in einem Alter geschehen, das für eine Neuorientierung alles andere als optimal ist. Der Jahreslohn sollte es den Amtsträgern daher ermöglichen, für die eigene Vorsorge zusätzliche Mittel bereitzustellen – ein Faktor, der bei den Angestellten der kantonalen Verwaltung wegfällt. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, dass die von ihm vorgeschlagene Amtszeitbeschränkung in Bezug auf die Auswahl an fähigen Kandidaten nicht zum Bumerang wird.

Der Jahreslohn sollte sich daher am Maximum der obersten Lohnklasse gemäss Besoldungsverordnung (bGS 142.211) orientieren, wie dies in anderen Kantonen auch der Fall ist. Gegenwärtig beträgt dieses Maximum Fr. 241'518. Für die nun wegfallenden Mandatsentschädigungen aus Sitzungsgeldern und Zulagen sollte ein Zuschlag von 5 Prozent auf dem Maximum der obersten Lohnklasse aufgesetzt werden. Diese Regelung würde die Besoldung eines Mitglieds des Regierungsrates jener in den umliegenden Kantonen annähern. Die Anknüpfung am Lohnklassensystem gemäss Personalrecht garantiert, dass das Verhältnis zwischen der Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates und den Löhnen der Angestellten stabil bleibt.

Der Regierungsrat beantragt, den Jahreslohn so anzusetzen, dass er 105 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse gemäss Besoldungsverordnung entspricht. In absoluten Zahlen würde dies für 2014 ein Jahreslohn von Fr. 253'594.- bedeuten.

Damit kann auf den Automatismus in Art. 4 des Entwurfs verzichtet werden: Der Jahreslohn der Mitglieder des Regierungsrates erhöht sich mit der Erhöhung des Maximums der obersten Lohnklasse. Diese Regelung ist transparent, sind die Maxima der Lohnklassen doch aus der Besoldungsverordnung abzulesen. Sie ist jedenfalls transparenter als ein einmal festgelegter Betrag, der dann über zehn oder mehr Jahre festgeschrieben bleibt.

Art. 1 Zulage Landammann

Eine Reduktion der Zulage des Landammanns rechtfertigt sich aus Sicht des Regierungsrates in keiner Weise. Die Zusatzbelastung des Landammanns misst sich nicht in einer erhöhten Geschäftslast oder in der Wahrnehmung von zusätzlichen Terminen. Sie liegt in der Führung des Gremiums, in der Sitzungsleitung, in der Verantwortung für das gute Funktionieren des Gremiums. Zudem ist der Landammann bei allen gewichtigen Geschäften gefragt, die der Regierungsrat als Ganzes zu vertreten hat. Er ist also deutlich exponierter als die anderen Mitglieder des Regierungsrates. Exponiert ist er nicht nur nach aussen sondern insbesondere auch nach innen. Das Personal verlangt bei wichtigen Geschäften, die die Angestellten unmittelbar betreffen, dass



Appenzell Ausserrhoden

der Landammann Position bezieht. Diese zusätzliche Verantwortung nimmt in einer Regierung mit fünf Mitgliedern nicht ab. Sie kann auch nicht auf andere Mitglieder verteilt werden. Sie kann von anderen Mitgliedern des Regierungsrates auch nicht mitgetragen werden. Ein Ausgleich innerhalb des Gremiums ist daher nicht möglich.

Die Begründung, dass der Beizug eines persönlichen Mitarbeiters die Reduktion der Landammannzulage rechtfertigt ist für den Regierungsrat nicht nachvollziehbar. Der persönliche Mitarbeiter entlastet den Landammann in gewissen administrativen Belangen. Er entlastet aber primär das Umfeld des Landammanns, das die Rahmenbedingungen für das Amt schaffen muss. An der Verantwortung und an der Exponiertheit des Amtes ändert ein persönlicher Mitarbeiter indes nichts.

Der Regierungsrat beantragt, die Zulage des Landammanns auf dem bisherigen Stand von Fr. 22'000 zu belassen.

Art. 4 Anpassung des Lohnes

Wie in der Stellungnahme zu Art. 1 Abs. 1 bereits festgehalten, erachtet der Regierungsrat diese Regelung als unnötig. Wird der Jahreslohn am Maximum der obersten Lohnklasse festgemacht, so erübrigt sich eine Sonderbestimmung zur automatischen Anpassung des Lohnes.

Der Regierungsrat beantragt, Art. 4 zu streichen.

Art. 5 Spesen

Der Regierungsrat nimmt die neue Regelung der Spesen zustimmend zur Kenntnis.

Art. 6 Entschädigungen aus Mandaten im Auftrag des Kantons

Der Regierungsrat anerkennt, dass künftig sämtliche Entschädigungen aus Mandaten in die Staatskasse fließen sollen. Explizit begrüsst wird die Bemerkung der Finanzkommission, wonach Spesenvergütungen Vergütungen für effektive Aufwände darstellen und somit nicht unter die eigentlichen Entschädigungen fallen. Spesenvergütungen müssen auch weiterhin den Mandatsträgern persönlich zufließen.

Art. 8 Austrittsentschädigung

Im Grundsatz ist der Regierungsrat einverstanden, dass das bewährte System der befristeten Lohnfortzahlung weitergeführt wird.

Die von der Finanzkommission vorgeschlagene Austrittsentschädigung erachtet der Regierungsrat aber als ungenügend. Als Grundsatz sollte gelten, dass eine neue Regelung nicht hinter die bisherige Regelung zurückfällt. Ein Mitglied des Regierungsrates sollte nicht zum Rücktritt gezwungen werden, um von einer vorteilhafteren Austrittsentschädigung zu profitieren. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Appenzell Ausserrhoden keine Renten (Ruhegehälter) kennt. Dies im Unterschied zu vielen anderen Kantonen. Es ist nur die Austrittsentschädigung vorgesehen. Diese sollte entsprechend ausgestaltet sein.



Appenzell Ausserrhoden

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die minimale Bezugsdauer der Austrittsentschädigung bei sechs Monaten liegen soll. Dies entspricht der üblichen Kündigungsfrist bei Kadermitarbeitenden. Dann sollte die Dauer der Austrittsentschädigung aber nach Amtsdauer abgestuft werden, wie dies die geltende Regelung auch vorsieht. Wer länger im Amt verweilt, wird es schwerer haben, eine Anschlusslösung zu finden. Zudem ist eine Frist von zwölf Monaten sehr knapp bemessen, wenn nach 10 oder 12 Jahren im Amt eine neue Beschäftigung gefunden werden muss. Auch hier spielt der Gedanke eine wichtige Rolle, dass die neue Amtszeitbeschränkung kein Bumerang werden darf. Diese Entschädigung spielt mit der neuen Amtszeitbeschränkung eine viel wichtigere Rolle, da Mitglieder des Regierungsrates in der Regel nicht mehr bis zur Pensionierung im Regierungsrat bleiben können. Fähige jüngere Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nicht durch eine ungenügende Austrittsentschädigung von einer Kandidatur abgehalten werden. Das Amt sollte auch für Personen attraktiv sein, die aufgrund der Amtszeitbeschränkung mit 55 oder 56 Jahren aus dem Amt werden ausscheiden müssen. Andernfalls droht die Amtszeitbeschränkung eine negative Wirkung zu entfalten, wenn sich nur noch Kandidaten über 50 Jahre für ein Amt zur Verfügung stellen.

Der Regierungsrat beantragt daher folgenden gestaffelten Modus bei der Austrittsentschädigung:

1-4	Amtsjahre:	6 Monate voller Lohn, 3 Monate halber Lohn
5-8	Amtsjahre:	10 Monate voller Lohn, 5 Monate halber Lohn
9-12	Amtsjahre:	14 Monate voller Lohn, 7 Monate halber Lohn
13-16	Amtsjahre:	18 Monate voller Lohn, 9 Monate halber Lohn

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

sign. 3. Oktober 2014

Roger Nobs, Ratschreiber

Kopie an Aktuariat der Finanzkommission